



An alle Eltern unserer Privatschule

Esselbach, den 08. September 2021

Wichtige Informationen zum Schuljahresbeginn

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

die Sommerferien gehen nun langsam aber sicher ihrem Ende zu. Hoffentlich konnten sich alle aus der Schulfamilie soweit gut erholen und entspannen.

Bekanntlich beginnt der Unterricht im neuen Schuljahr 2021/22 in Bayern am Dienstag, den 14. September 2021.

Das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (KM) hat mittlerweile an die Schulleitungen erste Vorgaben bezüglich der Infektionsschutzmaßnahmen an allen bayerischen Schulen herausgegeben – bedauerlicherweise steht aber der endgültige Rahmenhygieneplan noch nicht. **Wir hoffen sehr, dass diese noch vor Schulbeginn vom Kultusministerium eingehen werden, um alle Erziehungsberechtigten zeitnah darüber entsprechend gut informieren zu können.**

Da vereinzelt immer wieder die Frage bei Eltern auftauchte, ob sich unsere Privatschule an die verordneten Infektionsmaßnahmen, wie Selbsttestungen, Maskenpflicht etc., überhaupt halten muss, wollen wir auf das aktuelle 14. BayIfSMV vom 01.09.2021 verweisen. Hier steht deutlich, dass sich eine private Schule ordnungswidrig verhält, die vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der genannten Pflichten des Infektionsschutzgesetzes handelt. Also sind wir gesetzlich verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten.

Über die Auflagen bezüglich der Durchführung der Schuleingangsfeier in der 1. Jahrgangsstufe sowie zur vorherigen Testung der Schulanfänger werden die betreffenden Eltern der 1. Klasse separat informiert werden.



Bis jetzt sind uns folgende Informationen vom Kultusministerium (KM) über den schulischen Rahmen-Hygieneplan offiziell bekannt:

„Oberstes Ziel für dieses Schuljahr ist durchgehender Präsenzunterricht bei einem hohen Sicherheitsstandard. In so gut wie allen gesellschaftlichen Bereichen entfällt die Sieben-Tage-Inzidenz als Kriterium für Einschränkungen; stattdessen wird eine neue Krankenhausampel als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems eingeführt. Einzelanordnungen des jeweiligen Gesundheitsamts sind allerdings weiterhin möglich.“

Die Schutzmaßnahmen an den Schulen wurden in folgenden Punkten mit Blick auf einen durchgehenden Präsenzunterricht so festgelegt:



Im Schulgebäude besteht in den ersten Wochen des Schuljahres 2021/22 (bis zum 1. Oktober 2021) an allen Schularten Maskenpflicht, d.h. auch in der Grundschule. Dies gilt auch am Sitz- bzw. Arbeitsplatz. Dies soll den besonderen Risiken zum Schuljahresbeginn (z. B. durch Reiserückkehrer) Rechnung tragen. Die Maskenpflicht besteht auf dem Schulflur, beim Toilettengang, beim Mittagessen sowie beim Busfahren. In den Schulpausen im Außenbereich und bei allen anderen Aktivitäten im Freien kann die Gesichtsmaske grundsätzlich abgenommen werden. Die Maskenpflicht entfällt während einer Stoßlüftung des Klassen- oder Aufenthaltsraums.

In der Mittelschule sollen medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) getragen werden. Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 dürfen statt einer medizinischen Gesichtsmaske auch eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen. Grundsätzlich reicht neuerdings auch das Tragen einer OP-Maske beim Busfahren aus. FFP2-Masken können Lehrkräfte, sonstiges schulisches Personal und Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren auf dem Schulgelände auf freiwilliger Basis tragen. Die Tragehinweise sind zu beachten.



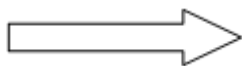
Grundsätzlich alle 20 min wird eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorgenommen. Bei Klassenwechsel und in den Pausen soll für einen ausreichenden Frischluftaustausch gesorgt werden. Bezüglich „raumluftechnischer Anlagen“, den sogenannten Luftreinigungsgeräten: Besteht in einem Klassenraum die Möglichkeit zur Stoß- und Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster, ist dies grundsätzlich, laut den Behörden, ausreichend. Selbstverständlich wird von den jeweiligen Lehrkräften darauf geachtet, dass die Schülerinnen und Schüler sich bei der Stoß- und Querlüftung möglichst nicht verkühlen.



„Die Selbsttests an Schulen werden weiterhin ein fester Bestandteil im Kampf gegen Corona sein“ und die Testungen werden ausgeweitet:

o Wie bereits angekündigt wird in der Grundschulstufe zwei Mal pro Woche ein PCR-Pool-Test („Lollitest“) durchgeführt. Bis die PCR-Pooltests am Anfang des Schuljahres anlaufen, wird drei Mal pro Woche mittels Selbsttest getestet. Wahrscheinlich startet diese Art von Selbsttestung aber noch nicht sofort zu Schulbeginn am 14.09.21. Deswegen werden voraussichtlich, wie in der Mittelschule, erst einmal die Antigen-Schnelltest durchgeführt werden. Siehe zu den genauen Abläufen des PCR-Pool-Tests den Anhang für die Grundschule!

o An den übrigen weiterführenden Schulen, also an unserer Mittelschule bleibt es bei den bekannten Selbsttests, die bis auf Weiteres in aller Regel drei Mal pro Woche durchgeführt werden.



Schülerinnen und Schüler dürfen am Präsenzunterricht nur teilnehmen, wenn sie einen aktuellen, negativen Covid-19-Test haben. Ob und in welcher Form Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Distanzunterricht wie im letzten Schuljahr verbleiben können, ist bis jetzt noch nicht bekannt gegeben worden.



Ein negatives Testergebnis kann erbracht werden

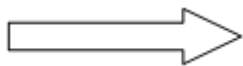
1. durch einen Selbsttest, der unter Aufsicht in der Schule durchgeführt wird oder
2. durch einen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest, der von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde.

Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis bekanntlich nicht aus.

Der Testnachweis ist nicht notwendig bei vollständig geimpften Personen. Dazu muss die abschließende Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mindestens 14 Tage zurückliegen.

Zudem muss kein Testnachweis von genesenen Personen erbracht werden. Eine Person gilt dabei als genesen, wenn sie über einen Nachweis verfügt, wonach eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Die zugrundeliegende Testung muss dabei mittels PCR-Verfahren erfolgt sein.

Der Testnachweis entfällt bei vollständig geimpften und bei genesenen Personen jedoch nur, wenn keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen und keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist. Ein Antikörper-Nachweis reicht im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung derzeit nicht aus.



Aufgrund der mittlerweile vorliegenden STIKO-Empfehlung für eine Impfung ab 12 Jahre kann impfwilligen Schülerinnen und Schülern in den genannten Altersgruppe an allen bayerischen weiterführenden Schulen **auf Antrag der Erziehungsberechtigten an die Schule** unmittelbar nach Unterrichtsbeginn ein konkretes Impfangebot unterbreitet werden.



➡ Sportunterricht kann an der Grund- und Mittelschule ohne Mund-Nasen-Bedeckung bzw. ohne medizinische Gesichtsmaske ausgeübt werden, es sollte aber im Sportunterricht dennoch auf das Abstandsgebot geachtet werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten zur Sportausübung ohne Körperkontakt sollten hierzu ausgeschöpft werden. Eine Vermischung von Schülern aus verschiedenen Jahrgangsstufen ist zurzeit zu vermeiden. Deswegen werden erst einmal weiterhin Arbeitsgemeinschaften, Projekte etc. nur jahrgangsspezifisch angeboten.

➡ Ausführliche weitere Informationen zu dem Rahmen-Hygieneplan finden Sie auf der Homepage des bayerischen Kultusministeriums unter www.km.bayern.de

Weitere Informationen aus dem Schulleben:

➡ Aufgrund der aktuellen Situation im gebundenen Ganztags wird **vorübergehend den Erziehungsberechtigten angeboten, dass das jeweilige Kind an den Schultagen schon um 15.00 Uhr von der Schule freigestellt werden kann, vorausgesetzt es gibt für den betreffenden Schüler stundenplantechnisch keinen Pflichtunterricht von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr.** Die Schüler müssen aber aus organisatorischen Gründen entweder selber nach Hause laufen oder von den Eltern abgeholt werden. Falls Erziehungsberechtigte dies in Anspruch nehmen wollen, dann sollte dies rechtzeitig schriftlich bei der jeweiligen Klassenlehrkraft beantragt werden.

➡ Durch das oft hohe Verkehrsaufkommen zu den Bring- und Abholzeiten kommt es für die Kinder und Jugendlichen unserer Schule immer wieder zu unübersichtlichen Verkehrssituationen. Hinzu kommt, dass sich einzelne Autofahrer/innen in der morgendlichen Eile oder am Nachmittag ohne Rücksicht auf andere zu nehmen die geltenden Verkehrsregeln missachten (Parken und Halten auf dem Grundstück des Nachbarn, auf dem Bürgersteig, Parken und Halten in entgegengesetzter Parkrichtung und im absoluten oder eingeschränkten Halteverbot, Parken und Halten in der Feuerwehreinfaahrt,



Überschreiten der erlaubten Geschwindigkeit von 30 km/h). Die betroffenen Nachbarn wenden sich seit langem an die Schule und beschweren sich über das geschilderte Verhalten mancher Eltern. **Parken Sie bitte deswegen am besten immer an der Spessartfesthalle! Verabreden Sie eventuell Sammelpunkte an der Spessartfesthalle, von denen aus man ggf. in Gruppen mit mehreren Kindern zusammen zur Schule gehen kann. Da der jeweilige Schulschluss immer zur selben Zeit stattfindet, kommen Sie nicht zu früh, Ihre Kinder abzuholen, denn das spart lange Wartezeiten und Probleme beim Parken. Falls für Sie der Autotransport die einzig mögliche Lösung sein sollte, parken Sie bitte nie direkt vor oder in unmittelbarer Nähe der Schule. Teilen Sie diese Regelungen bitte auch denjenigen mit, die Ihr Kind von der Schule abholen, bspw. den Großeltern. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!**

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

jetzt gibt es wieder so viele Informationen, die Sie aber alle kennen sollten. Es kann auch gut möglich sein, dass sich noch Änderungen ergeben werden. Und machen wir uns klar. Nur durch die Umsetzung dieser vorgegebenen Maßnahmen dürfen wir Ihr Kind an unserer Schule überhaupt beschulen.

Corona hatte das zurückliegende Schuljahr sehr stark beeinträchtigt. Darauf nehmen wir als Lehrkräfte natürlich auch im neuen Schuljahr 2021/22 Rücksicht, in dem in den jeweiligen Lehrplänen weiterhin Schwerpunkte gesetzt werden und nicht jedes Themengebiet muss dabei gleich intensiv im Unterricht behandelt werden. In den Prüfungsklassen der 9. und 10. Jahrgangsstufe wird klar unterschieden, was für die jeweilige Abschlussprüfungen wichtig ist und was nicht.

„Brückenkurse“, um eventuelle Lernrückstände zu berücksichtigen, werden im Rahmen unseres gebundenen Ganztages in den sogenannten Übungsstunden mit einbezogen werden.

Das maßgebliche Ziel aller unserer Kolleginnen und Kollegen im Schuljahr 2021/22 wird sein, im Sinne unseres bekannten Schulkonzeptes die Schülerinnen und Schüler an unserer Schule zu motivieren und zu stärken, um somit eine gute Klassen- und auch eine gute Schulfamilie zu sein, in der sich alle in einem guten Miteinander wohlfühlen und gerne lernen wollen.



Helfen Sie hier bitte alle als Erziehungsberechtigte mit! Für Ihr Vertrauen und für Ihre Unterstützung bedanken wir uns schon jetzt im Voraus herzlich.

Bei Fragen oder Anliegen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christopher Preuß
Schulleiter

Julia Brunke
stellvertretende Schulleitung

Anhang:

Ablauf der PCR-Pooltestungen an der Grundschule (betrifft nicht die Mittelschule) – Stand 08.09.21

Die Testungen finden zweimal wöchentlich statt. Bei jeder Testung entnehmen die Kinder nacheinander zwei Proben:

- **Entnahme der „Poolproben“**

Bei einem PCR-Pooltest werden Speichelproben von mehreren Personen gemeinsam in einer Gesamtprobe (dem „Pool“) untersucht. Die Probenentnahme geschieht durch einen „Lollitest“, einem gerade für jüngere Kinder sehr einfach anwendbaren Verfahren, bei dem die Schülerinnen und Schüler für 30 Sekunden an einem Abstrichtupfer lutschen wie an einem Lolli. Alle Abstrichtupfer einer Klasse kommen gemeinsam in einen Behälter. Es entsteht eine Sammelprobe.



- **„Rückstellproben“**

Sollte ein Pool positiv auf eine Infektion mit Covid-19 getestet werden, muss zeitnah ermittelt werden, welches Kind betroffen ist. Dafür ist eine individuelle Nachtestung erforderlich. Damit so schnell wie möglich klar ist, welches Kind im Pool infiziert ist und in häusliche Quarantäne muss und welche Kinder den Unterricht ganz regulär weiter besuchen können, werden neben den Poolproben bei jeder Testung auch Individualproben („Rückstellproben“) genommen, die gemeinsam mit den anderen Proben (dem Pool) von externen Laboren abgeholt werden. Sollte ein Pool positiv sein, können die Proben in der Regel noch über Nacht ausgewertet werden. Beide Proben werden via PCR-Verfahren ausgewertet, der zuverlässigsten Testform zum Nachweis einer Coronavirus-Infektion. Mittels PCR-Verfahren können Infektionen bereits sehr früh nachgewiesen werden, wenn ein Kind möglicherweise noch gar nicht ansteckend ist. Dafür müssen die Speichelproben an der Schule abgeholt und in einem von den Behörden zugewiesenen medizinischen Labor ausgewertet werden. Eine Testung der Lehrkräfte im Rahmen der PCR-Pooltestungen ist nicht vorgesehen.

- **Testergebnis: Positiver/negativer Pool**

Wenn ein Pool negativ ist, wurde kein Kind der getesteten Gruppe positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Der Unterricht kann am nächsten Tag ganz regulär für alle Kinder stattfinden.

Ist der Pool positiv, wurde mindestens ein Kind positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Anhand der Rückstellproben stellt das Labor fest, wer eine positiv und wer eine negativ getestete Probe abgegeben hat. Infizierte Kinder müssen in häusliche Quarantäne genommen werden. Das Gesundheitsamt setzt sich mit den Erziehungsberechtigten des infizierten Kindes in Verbindung und identifiziert nach Einzelfallprüfung gegebenenfalls weitere Kinder, die zunächst in Quarantäne gehen müssen. Von solch einer individuellen Anordnung des Gesundheitsamtes abgesehen dürfen die negativ getesteten Schülerinnen und Schüler am nächsten Tag weiter regulär in die Schule gehen.

Nach dem Ministerratsbeschluss vom 31. August 2021 befinden sich die neuen, gelockerten Quarantäneregelungen, die auch bei den anfänglichen Testungen mit Selbsttests gelten, gerade durch das zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in Erarbeitung.



- **Befundübermittlung**

In Bayern erfolgt die Ergebnisübermittlung elektronisch über eine digitale Schnittstelle, um die Schulen so weit wie möglich zu entlasten. Die Erziehungsberechtigten und Schulen werden von den Laboren über ein sicheres Portal über die Befunde informiert.

Die Ergebnisse liegen vor...

- *bis 19 Uhr des gleichen Tages für die Pooltests und*
- *bis 6 Uhr des nächsten Tages für die Rückstelleproben nach einem positiven Poolergebnis.*

Damit liegen die Ergebnisse in aller Regel vor Unterrichtsbeginn am Folgetag vor. Bitte beachten, dass die Abläufe dieses logistisch hochkomplexen Projekts sich erst einspielen müssen. Daher kann es nicht ausgeschlossen werden, dass die ersten Ergebnisübermittlungen ggf. noch etwas verspätet eingehen.

Die Erziehungsberechtigten aller an dem Testverfahren teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen eine Einwilligungserklärung unterzeichnen, damit diese an dem PCR-Pooltestverfahren und der damit verbundenen elektronischen Befundübermittlung teilnehmen können. Die Teilnahme an dem Testverfahren ist freiwillig.

Wer nicht teilnimmt, muss weiterhin selbständig einen negativen Testnachweis zu den bekannten Bedingungen vorlegen. Die entsprechende Einwilligungserklärung geht den Schulen rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn zu, damit die Erziehungsberechtigten diese unmittelbar zum Schulstart erhalten und noch in der ersten Unterrichtswoche an die Schule zurückleiten können.